

**WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.**  
**2, Place François-Joseph Dargent**  
**L-1413 Luxembourg**  
**R.C. Luxembourg B 29 905**

**Mitteilung an die Anteilhaber des**

**ALTIS FUND**  
**(fonds commun de placement nach Teil I des Gesetzes von 2010)**  
**(der „Fonds“)**  
**ALTIS Fund Global Resources**  
**(der „Teilfonds“)**

**ISIN: LU0188358195**

**Änderung der Anlagepolitik**

Der Vorstand der WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. (nachfolgend die „Gesellschaft“) hat beschlossen, die Anlagepolitik des Teilfonds im Zuge der Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes zu ändern. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt daher folgende Änderung für den Teilfonds mit Wirkung zum 23. März 2018 vorzunehmen:

**Ergänzung der Anlagepolitik**

Einfügung der folgenden Passage in den Verkaufsprospekt:

*„Mindestens 51 % des Wertes des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind*

- *Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
- *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- *Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

*Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.“*

**Klarstellung der Anlagepolitik**

Einfügen und Anpassung von klarstellendem Wortlaut zum Ausschluss des Einsatzes von Techniken und Instrumenten wie in Artikel 3 Punkt 11 und 18 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR).

**Änderung des Verwaltungsreglements (Anteilwertberechnung)**

Änderung des Artikel 7 (Anteilwertberechnung) des Verwaltungsreglements.

Wortlaut alt	Wortlaut neu
--------------	--------------

<p>....</p> <p>2. Das Netto-Fondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:</p> <p>a. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten bezahlten Kurs bewertet.</p> <p>....</p> <p>e. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.</p> <p>g. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.</p> <p>....</p> <p>i. Alle nicht auf die Referenzwährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Referenzwährung umgerechnet.</p>	<p>....</p> <p>2. Das Netto-Fondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:</p> <p>a. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.</p> <p>....</p> <p>e. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.</p> <p>g. –gestrichen-</p> <p>....</p> <p>i. Alle nicht auf die Referenzwährung lautenden Vermögenswerte werden zum Devisenmittelkurs in diese Referenzwährung umgerechnet.</p>
--	--

Wir empfehlen dem Anleger, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen der Änderung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Anteilinhaber, welche mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 22. März 2018, 17 Uhr MEZ, kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen im Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements zurückgeben oder umtauschen.

Das gültige Verkaufsprospekt des Fonds, das Verwaltungsreglements, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sowie zusätzliche Informationen sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Luxemburg, Februar 2018  
**WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.**